

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBI)

INHALTSVERZEICHNIS

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1985

Heft 20

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBI 1985	Seite
Personalnachrichten			
204	8. 10. 1985	Personalnachricht.....	642
205	11. 10. 1985	Auszeichnung	642
Allgemeine Angelegenheiten			
206	14. 10. 1985	Grundsätze über die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für Fahrzeugführer nach Randnummer (Rn) 10315 GGVS und Randnummer (Rn) 10315 ADR	642
Straßenverkehr			
207	22. 10. 1985	Administrative Behandlung schadstoffarmer und bedingt schadstoffarmer Kraftfahrzeuge; hier: Kraftfahrzeuge mit Drehkolbenmotor (Kreiskolben-/Wankelmotor)	649
208	9. 10. 1985	Verordnung über die Tarifkommissionen, die erweiterten Tarifkommissionen und die beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr (Tarifkommissionen-Verordnung); hier: Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied	649

Nr.	Datum	VkBI 1985	Seite
209	3. 10. 1985	Bekanntmachung Nr. 20/85 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes	650
Aufgebote (nicht in Ausgabe B)			
209 a	31. 10. 1985	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge	
209 b	31. 10. 1985	Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe 660 a – 660hhhhhhhhh	

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen und Berichte aus Industrie, Handel und Organisationen der Verkehrswirtschaft	653
---	-----

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 204 Personalnachricht

Bonn, den 8. Oktober 1985
Z 11/04.12.15-01/231 BM 85

Der Herr Bundespräsident hat den Ministerialrat Joachim Lischka, Bundeskanzleramt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 zum neuen Präsidenten der Bundesanstalt für Flugsicherung ernannt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Spieler

(VkBt 1985 S. 642)

Nr. 205 Auszeichnung

Bonn, den 11. Oktober 1985
Z 11/04.06.02

Der Herr Bundespräsident hat am 23. September 1985 Herrn Ministerialdirektor Dr. jur. Gerhard Beck

Leiter der Abteilung Eisenbahnen
im Bundesverkehrsministerium

in Anerkennung seiner besonderen Verdienste das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Spieler

(VkBt 1985 S. 642)

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 206 Grundsätze über die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für Fahrzeugführer nach Randnummer (Rn) 10315 GGVS und Randnummer (Rn) 10315 ADR

Bonn, den 14. Oktober 1985
A 13/26.20.70-61

Die Grundsätze über die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für Fahrzeugführer nach Randnummer (Rn) 10315 GGVS und Randnummer (Rn) 10315 ADR vom 28. Mai 1985 (VkBt S. 334) waren im Vorgriff auf eine zu erwartende Änderung der Gefahrgutverordnung Straße bekanntgegeben worden. Damit sollte den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, sich rechtzeitig auf die künftige Durchführung der Lehrgänge einzustellen. Zwischenzeitlich trat die neue Gefahrgutverordnung Straße (BGBl. I S. 1550) in Kraft. Die Grundsätze sind dem nunmehr vorliegenden Verordnungstext anzupassen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Hinz

Grundsätze über die

Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen nach Randnummer (Rn) 10315 GGVS und Randnummer (Rn) 10315 ADR

– 1. Änderung vom 14. Oktober 1985 –

Die Grundsätze sind wie folgt zu ändern

1. In Abschnitt 1.1 sind jeweils die Worte „1985“ zu streichen.
2. Die Anlagen zu den Grundsätzen erhalten die nachstehende Fassung:

Anlagen zu den Grundsätzen

1.1.1

Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADR

Grundlehrgang: Grundkurs

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter allgemein

- 1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
1.1 die Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter kennen;	Gesetzgebung als Problemlösungsprozeß: eigener Schutz, Verhütung von Schäden, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten.
1.2 den Anwendungsbereich von GGVS/ADR kennen;	Struktur und Aufbau von GGVS/ADR; Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter; Ausnahmeverordnungen.
1.3 die im Wasserhaushaltsgesetz, in der GefahrstoffVO festgelegten Vorschriften, soweit sie die Handhabung und Beförderung gefährlicher Güter betreffen, kennen;	Wasserhaushaltsgesetz (WHG); GefahrstoffVO
1.4 die besonderen Verkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Beförderung gefährlicher Güter kennen.	Besondere Verkehrszeichen für Gefahrgutfahrzeuge gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO)

2 Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
2.1 seine Pflichten und Verantwortlichkeiten aufgrund der betreffenden Rechtsvorschriften kennen;	Verantwortungsbereiche des Fahrzeugführers und deren Abgrenzung nach GGVS/ADR zu Halter, Beförderer, Absender, Verlader, Sonstigen.
2.2 den Verantwortlichen für Beförderungsaufgaben kennen;	
2.3 die Sanktionen kennen, mit denen Verstöße gegen die ihm obliegenden Pflichten bedroht sind.	Bußgeld-, Strafbestimmungen und haftungsrechtliche Folgen.

3 Themensektor: Allgemeine Gefahreigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
3.1 die Eigenschaften der häufigsten in Tanks transportierten Güter und die sich daraus ergebenden Gefahren kennen;	Allgemeine Darstellung der Hauptgefahren der zu transportierenden Güter.
3.2 die möglichen Schädigungen durch direkte Einwirkung auf den menschlichen Körper kennen;	Schadwirkungen durch direkte Einwirkung auf den menschlichen Körper.
3.3 die Wirkungen von Dämpfen und Luftverunreinigungen sowie von Brand, Explosion sowie Wasser- und Bodenverunreinigungen kennen.	Wirkungen von Dämpfen und Luftverunreinigungen sowie von Brand, Explosion, Wasser- und Bodenverunreinigungen.

4 Themensektor: Gefahrenkennzeichnung und -information

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
4.1 die Begleitpapiere kennen;	Rn. 10381 GGVS/ADR
4.2 Inhalt und Bedeutung des Beförderungspapiers kennen;	Rn. 2002 Abs. 3, 4 und 10 GGVS/ADR
4.3 Inhalt und Bedeutung der schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter) kennen;	Rn. 10385 GGVS/ADR, Besonderheiten der Gruppenunfallmerkblätter.
4.4 den wesentlichen Inhalt der Prüfbescheinigung / der Bescheinigung der besonderen Zulassung kennen;	§ 6 GGVS / Rn. 10282 GGVS/ADR
4.5 den wesentlichen Inhalt der Beförderungserlaubnis für Güter der Listen I und II kennen;	§ 7 GGVS
4.6 die Pflichten des Fahrers über Warntafeln und Gefahretiketten kennen;	Kennzeichnung der Fahrzeuge und Tanks Rn. 10130, 10500, Anhang B.5 GGVS/ADR
4.7 Bedeutung der Gefahretiketten kennen.	Anhang A.9 GGVS/ADR

5 Themensektor: Ausrüstung und Fahrverhalten der Fahrzeuge sowie Durchführung der Beförderung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
5.1 Tanks und deren Ausrüstung kennen;	Arten, Bauformen, Materialien, Einsatzmöglichkeiten und Ausrüstung von Tanks (Rn. 10014, 10200 ff., Anhang B.1a und B.1b GGVS/ADR).
5.2 sonstige Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug kennen;	Rn. 10220 ff., Rn. 220000 GGVS/ADR z. B. Warnleuchten, Trennschalter, Feuerlöscher, persönliche Schutzausrüstung, Werkzeugkasten.
5.3 Be- und Entladung von Tanks sowie das besondere Fahrverhalten von Fahrzeugen mit Tanks kennen;	Physikalisches Verhalten von Flüssigkeiten, insbes. bei teilweise gefüllten Tanks (Schwallwirkung, Schubkraft, Entladungsfolge, Sattelzug-Eigenarten).
5.4 die allgemeinen Vorschriften für die Durchführung der Beförderung kennen.	Z. B. Fahrzeugbesatzung, Überwachung beim Parken, Mitnahmeverbot, Rauchverbot (Rn. 10311, 10321, 10325, 10374, 10503 ff. GGVS/ADR).

6 Themensektor: Unfallverhütung und -bekämpfung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
6.1 die wichtigsten Maßnahmen der Unfallverhütung kennen;	Fahrtvorbereitungen – Fahrbetrieb (Fahrverhalten unter Berücksichtigung der Einflüsse durch Ladung, Straßennässe, Kurvenfahrt usw.), persönliche Schutzausrüstung.
6.2 seine Aufgaben hinsichtlich der Meldepflicht kennen;	Rn. 10507 GGVS/ADR.
6.3 die wichtigsten Maßnahmen der Unfallbekämpfung sowie der Verhinderung der Schadensausbreitung auf Personen und Umwelt, insbes. einer Verunreinigung des Grundwassers und des Bodens kennen.	Sichern der Unfallstelle, Brandbekämpfung, schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt).

1.1.2

Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADR**Grundlehrgang: Aufbaukurs Klasse 2****Themenkreis:** Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 2 (verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase)

1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 1.1 | prinzipielle Merkmale des Aufbaus der Klasse 2 kennen. | Rn. 2200 und 2201 GGVS/ADR. |
|-----|--|-----------------------------|

2 Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Keine Besonderheiten gegenüber dem Grundkurs.

3 Themensektor: Allgemeine Gefahreigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | | |
|-----|---|--|
| 3.1 | die Eigenschaften der häufigsten in Tanks transportierten Stoffe der Klasse 2 und die sich daraus ergebenden Gefahren kennen; | Erläuterung der Begriffe und Zusammenhänge:
– Dampfdruck
– Dichte (Spezifisches Gewicht)
– Brennbarkeit
– Toxizität. |
| 3.2 | die Gefahren kennen, die sich aus der direkten Einwirkung auf den menschlichen Körper ergeben können; | Schädigung durch:
– Einatmen von Gasen
– Benetzen der Haut/Schleimhaut. |
| 3.3 | die speziellen Wirkungen von Dämpfen und Luftverunreinigungen sowie von Bränden und Explosionen kennen. | Mögliche Auswirkungen von Dämpfen und Luftverunreinigungen sowie von Bränden und Explosionen. |

4 Themensektor: Gefahrenkennzeichnung

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | | |
|-----|---|--|
| 4.1 | die Bedeutung der in der Klasse 2 vorkommenden Kennzeichnungsnummern kennen; | Anhang B.5 GGVS/ADR. |
| 4.2 | die Handhabung des Anhangs B.5 kennen; | Auflistung der Kennzeichnungsnummern im Anhang B.5 GGVS/ADR; Besonderheiten bei Gemischen. |
| 4.3 | die Gefahrzettel kennen, die in der Regel bei Produkten der Klasse 2 zu verwenden sind, die Fundstellen kennen, nach denen dies für den Einzelfall sicher festgestellt werden kann. | Anhang A.9 (Rn. 3900 – 3902), Rn. 10130, 10500, 21130, 21500 GGVS/ADR. |

5 Themensektor: Ausrüstung und Fahrverhalten der Fahrzeuge sowie Durchführung der Beförderung

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | | |
|-----|---|--|
| 5.1 | die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der Tanks kennen; | Tankarten, Rohrleitungs- und Armaturenausrüstung |
| 5.2 | Funktionsweise und Anwendung der Umfüllsysteme kennen; | Umfüllsysteme. |
| 5.3 | die Verwendung von Warnleuchten und Arbeitsleuchten kennen; | Rn. 10260 GGVS/ADR. |
| 5.4 | Funktionsweise des Trennschalters kennen; | Rn. 220000 GGVS/ADR. |
| 5.5 | Anzahl und Art der mitzuführenden Feuerlöscher und deren Bedienungsweise kennen; | Rn. 10240, 21240 GGVS/ADR. |
| 5.6 | die Fundstelle für die jeweilige Zusammenstellung der persönlichen Schutzausrüstung kennen. | Rn. 10260 GGVS, Rn. 21260 GGVS/ADR. |

6 Themensektor: Unfallbekämpfung

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | | |
|-----|--|---|
| 6.1 | Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren bei Produkten der Klasse 2 kennen. | Maßnahmen gemäß schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblatt) (auch Maßnahmen zur Abdichtung von Leckagen). |
|-----|--|---|

1.1.3

Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADR**Grundlehrgang:** Aufbaukurs Klasse 3**Themenkreis:** Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe)**1 Themensektor:** Allgemeine Vorschriften

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 1.1 | prinzipielle Merkmale des Aufbaus der Klasse 3 kennen; | Rn. 2300 und 2301 GGVS/ADR. |
| 1.2 | das Verhältnis der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) mit ihren technischen Regeln (TRbF) zu GGVS/ADR kennen. | VbF. |

2 Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten

Groblernziele	Lerninhalte
Keine Besonderheiten gegenüber dem Grundkurs.	

3 Themensektor: Allgemeine Gefahreigenschaften der Stoffe

Groblernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
3.1 die Zusammenhänge kennen, die eine Entzündung (Verpuffung, Verbrennung) auslösen können;	Erläuterung der Begriffe und Zusammenhänge: – Gas-/Luft-Gemisch-Verhältnis, – Zündquellen, – statische Elektrizität, – Flüchtigkeit, – Flammpunkt.
3.2 die Wirkungen von Stoffen der Klasse 3 im Wasser und im Erdreich kennen;	Dichte (Spezifisches Gewicht), Mischbarkeit mit Wasser, Verhalten im Erdreich, ökologische Auswirkungen.
3.3 die Gefahren kennen, die sich aus der direkten Einwirkung von Stoffen der Klasse 3 auf den menschlichen Körper ergeben können.	Schädigung durch: – Einatmen von Gas/Dämpfen – Benetzen der Haut/Schleimhaut – Zufuhr über Verdauungsorgane.

4 Themensektor: Gefahrenkennzeichnung

Groblernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
4.1 die Bedeutung der in der Klasse 3 vorkommenden Kennzeichnungsnummern kennen;	Anhang B.5 GGVS/ADR.
4.2 die Handhabung des Anhangs B.5 kennen;	Auflistung der Kennzeichnungsnummern im Anhang B.5 GGVS/ADR; Besonderheiten bei Gruppenbezeichnungen.
4.3 die Gefahrzettel kennen, die in der Regel bei Produkten der Klasse 3 zu verwenden sind; die Fundstellen kennen, nach denen dies für den Einzelfall sicher festgestellt werden kann.	Anhang A.9 (Rn. 3900 – 3902), Rn. 10130, 10500, 31130, 31500 GGVS/ADR.

5 Themensektor: Ausrüstung am Fahrzeug und Kenntnis über deren Bedienung

Groblernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
5.1 die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der Tanks kennen;	Ein- und Mehrprodukten-Tank, Rohrleitungs- und Armaturenordnung.
5.2 die zweckmäßige Tätigkeitsfolge bei der Abgabe kennen;	Checkliste, u. a. Schlauchbeschaffenheit, Verschlüsse.

Groblernziele	Lerninhalte
5.3 Anwendung und Durchführung des Gaspendelverfahrens bei der Abgabe kennen;	Gaspendelverfahren.
5.4 Funktionsweise und Anwendung von Grenzwertgeber und Abfüllsicherung kennen;	TRbF 180, § 19 k WHG.
5.5 die Verwendung von Warnleuchten und Arbeitsleuchten kennen;	Rn. 10260, 10353 GGVS/ADR.
5.6 Funktionsweise des Trennschalters kennen;	Rn. 220000 GGVS/ADR.
5.7 Anzahl und Art der mitzuführenden Feuerlöscher und deren Bedienungsweise kennen;	Rn. 10240 GGVS/ADR.
5.8 die Fundstelle für die jeweilige Zusammenstellung der persönlichen Schutzausrüstung kennen.	Rn. 10260 GGVS.

6 Themensektor: Unfallbekämpfung

Groblernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
6.1 Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren bei Produkten der Klasse 3 kennen.	Maßnahmen gemäß schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblatt) (auch Maßnahmen zur Abdichtung von Leckagen).

1.1.4

Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADR**Grundlehrgang:** Aufbaukurs Klassen 5.1, 6.1 und 8

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter der Klassen
5.1 (entzündend [oxydierend] wirkende Stoffe)
6.1 (giftige Stoffe)
8 (ätzende Stoffe)

1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften

Groblernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
1.1 prinzipielle Merkmale des Aufbaus der Klassen 5.1, 6.1, und 8 kennen.	Rn. 2500 und 2501, Rn. 2600 und 2601, Rn. 2800 und 2801 GGVS/ADR.

2 Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten

Großlernziele	Lerninhalte
Keine Besonderheiten gegenüber dem Grundkurs.	

3 Themensektor: Allgemeine Gefahreigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
3.1 die Zusammenhänge kennen, die eine Entzündung anderer Stoffe durch Stoffe der Klasse 5.1 auslösen können;	Verhalten und Wirkungsweise von Oxydträgern.
die Zusammenhänge kennen, die eine Entzündung (Verpuffung, Verbrennung) giftiger und ätzender Stoffe, die zusätzlich entzündbare Eigenschaften besitzen, auslösen können;	Erläuterung der Begriffe und Zusammenhänge: – Gas-/Luft-Gemisch-Verhältnis – Zündquellen – Statische Elektrizität – Flüchtigkeit – Flammpunkt.
3.2 das Verhalten von entzündend wirkenden, giftigen und ätzenden Stoffen im Wasser und im Erdreich kennen;	Mischbarkeit mit Wasser, Verhalten im Erdreich, ökologische Auswirkungen.
3.3 die Gefahren kennen, die sich aus der direkten Einwirkung von entzündend wirkenden Stoffen, von giftigen Stoffen sowie von ätzenden Stoffen auf den menschlichen Körper ergeben können;	Schädigung durch: – Einatmen von Gas/Dämpfen – Benetzen der Haut/Schleimhaut – Zufuhr über Verdauungsorgane.
3.4 die Gefahren kennen, die sich durch ätzende Stoffe an anderen Gütern oder Transportmitteln ergeben können.	Ätzwirkung auf Metalle und andere Werkstoffe.

4 Themensektor: Gefahrenkennzeichnung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
4.1 die Bedeutung der in den Klassen 5.1, 6.1 und 8 vorkommenden Kennzeichnungsnummern kennen;	Anhang B.5 GGVS/ADR.
4.2 die Handhabung des Anhangs B.5 kennen;	Auflistung der Kennzeichnungsnummern im Anhang B.5 GGVS/ADR; Besonderheiten bei Gruppenbezeichnungen.
4.3 die Gefahrzettel kennen, die in der Regel bei Produkten der Klassen 5.1, 6.1 und 8 zu verwenden sind; die Fundstellen kennen, nach denen dies für den Einzelfall sicher festgestellt werden kann.	Anhang A.9 (Rn. 3900 – 3902), Rn. 10130, 10500, 51130, 51500, 61130, 61500, 81130 81500 GGVS/ADR.

5 Themensektor: Ausrüstung am Fahrzeug und Kenntnis über deren Bedienung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
5.1 die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der Tanks kennen;	Ein- und Mehrprodukten-Tank, Rohrleitungs- und Armaturenordnung.
5.2 die zweckmäßige Tätigkeitsfolge bei der Abgabe kennen;	Checkliste, u. a. Schlauchbeschaffenheit, Verschlüsse.
5.3 die Verwendung von Warnleuchten und Arbeitsleuchten kennen;	Rn. 10260, 10353 GGVS/ADR.
5.4 Funktionsweise des Trennschalters kennen;	Rn. 220000 GGVS/ADR.
5.5 Anzahl und Art der mitzuführenden Feuerlöscher und deren Bedienungsweise kennen;	Rn. 10240, 61240, 81240 GGVS/ADR.
5.6 die Fundstelle für die jeweilige Zusammenstellung der persönlichen Schutzausrüstung kennen.	Rn. 10260 GGVS Rn. 61260 GGVS/ADR.

6 Themensektor: Unfallbekämpfung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
6.1 Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren bei Produkten der Klassen 5.1, 6.1 und 8 kennen.	Maßnahmen gemäß schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblatt) (auch Maßnahmen zur Abdichtung von Leckagen).

2.1.1

Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADR**Fortbildungslehrgang: Grundkurs****Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter allgemein****1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften**

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– den Anwendungsbereich von GGVS/ADR nennen können;	Struktur und Aufbau.
– andere Vorschriften, soweit sie die Handhabung und Beförderung betreffen, nennen können.	Spezifische Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der GefahrstoffVO, der Straßenverkehrsordnung (StVO).

2 Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten

2.1.2

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ... – seine Pflichten und Verantwortlichkeiten aufgrund der betreffenden Rechtsvorschriften nennen können.	Verantwortlichkeitsbereiche des Fahrzeugführers in Abgrenzung zu Verantwortlichkeitsbereichen der anderen Transportbeteiligten.

Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADR**Fortbildungslehrgang:** Aufbaukurs Klasse 2

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 2 (verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase)

3 Themensektor: Allgemeine Gefahreigenschaften

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ... – die Gefahreigenschaften der am häufigsten in Tanks transportierten Güter einschätzen können;	Schadwirkungen auf Menschen, Tiere, Umwelt, Beförderungsmittel und Beförderungsgut.

1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ... – den prinzipiellen Aufbau der Klasse 2 erklären können.	Stoffe, Gegenstände, Eigenschaften der Klasse 2.

4 Themensektor: Gefahrenkennzeichnung und -information

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ... – die Begleitpapiere und deren Inhalt nennen können; – seine Pflichten über die Kennzeichnung der Beförderungsmittel mit Warntafeln und Gefahrzetteln nennen können.	Inhalt und Bedeutung von Begleitpapieren. Kennzeichnung und Bezeichnung der Beförderungsmittel.

3 Themensektor: Gefahreigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ... – die wichtigsten Eigenschaften und damit verbundenen Gefahren der Stoffe der Klasse 2 nennen können.	Spezielle Gefahren der Stoffe der Klasse 2, z. B. Brandförderbarkeit, Druck, Temperatur, Brennbarkeit, Toxizität, Erstickungsgefahr.

5 Themensektor: Ausrüstung der Fahrzeuge sowie Durchführung der Beförderung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ... – Be- und Entladung von Tanks unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen erklären können. – die allgemeinen Vorschriften für die Durchführung der Beförderung nennen können; – die wichtigsten Ausrüstungsgegenstände nennen können.	Verfahren der Be- und Entladung, z. B. Gaspandlung, Abfüllsicherung, Absperrrichtungen. Z. B. hinsichtlich Fahrzeugbesatzung, Personenbeförderung, Rauchverbot, Parkvorschriften. Z. B. Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Warnleuchte, Trennschalter.

4 Themensektor: Kennzeichnung und Information

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ... – die Bedeutung der in der Klasse 2 vorkommenden Kennzeichnungsnummern und Gefahrzettel erklären können.	Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzettel.

6 Themensektor: Unfallverhütung und -bekämpfung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ... – die wichtigsten Maßnahmen der Unfallverhütung und -bekämpfung nennen können.	Fahrtvorbereitung, Benutzung der Schutzausrüstung, Sichern der Unfallstelle, Unfallmeldung.

5 Themensektor: Ausrüstung und Bedienung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ... – die Notwendigkeit und Funktion der spezifischen Sicherheitseinrichtungen der Beförderungsmittel erklären können.	Produktspezifische Sicherheitseinrichtungen, z. B. Überdrucksicherungen, Füllstandsanzeigen, Überfüllsicherungen.

6 Themensektor: Unfallverhütung und -bekämpfung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ... – Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren beim Transport von Stoffen der Klasse 2 nennen können.	Maßnahmen gemäß schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter).

2.1.3

2.1.4

**Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der
Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADR**

**Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der
Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADR**

Fortbildungslehrgang: Aufbaukurs Klasse 3

Fortbildungslehrgang: Aufbaukurs Klasse 5.1, 6.1, 8

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe)

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter der Klassen
5.1 (entzündend [oxydierend] wirkende Stoffe)
6.1 (giftige Stoffe)
8 (ätzende Stoffe)

1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften

1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– den prinzipiellen Aufbau der Klasse 3 erklären können.	Stoffe, Gegenstände, Eigenschaften der Klasse 3.

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– den prinzipiellen Aufbau der Klassen 5.1, 6.1 und 8 erklären können.	Stoffe, Gegenstände, Eigenschaften der Klassen 5.1, 6.1 und 8.

3 Themensektor: Gefahreigenschaften der Stoffe

3 Themensektor: Gefahreigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– die wichtigsten Eigenschaften und damit verbundenen Gefahren der Stoffe der Klasse 3 nennen können.	Spezielle Gefahren der Stoffe der Klasse 3, z. B. Brennbarkeit, Toxizität, Wassergefährdung, Ätzwirkung.

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– die wichtigsten Eigenschaften und damit verbundenen Gefahren der Stoffe der Klassen 5.1, 6.1 und 8 nennen können.	Spezielle Gefahren der Stoffe der Klassen 5.1, 6.1 und 8 z. B. Brandförderung, Toxizität, Wassergefährdung, Ätzwirkung.

4 Themensektor: Kennzeichnung und Information

4 Themensektor: Kennzeichnung und Information

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– die Bedeutung der in der Klasse 3 vorkommenden Kennzeichnungsnummern und Gefahrzettel erklären können.	Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzettel.

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– die Bedeutung der in den Klassen 5.1, 6.1 und 8 vorkommenden Kennzeichnungsnummern und Gefahrzettel erklären können.	Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzettel.

5 Themensektor: Ausrüstung und Bedienung

5 Themensektor: Ausrüstung und Bedienung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– die Notwendigkeit und Funktion der spezifischen Sicherheitseinrichtungen der Beförderungsmittel erklären können.	Produktspezifische Sicherheitseinrichtungen, z. B. Abfüllsicherung, Kippventil, Gaspandeleinrichtung, Schnellschlußventil.

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– die Notwendigkeit und Funktion der spezifischen Sicherheitseinrichtungen der Beförderungsmittel erklären können.	Produktspezifische Sicherheitseinrichtungen, wie Abfüllsicherung, Gaspandeleinrichtung.

6 Themensektor: Unfallverhütung und -bekämpfung

6 Themensektor: Unfallverhütung und -bekämpfung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren nennen können.	Maßnahmen gemäß schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter).

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren nennen können.	Maßnahmen gemäß schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter).

2.1.4

Straßenverkehr

**Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der
Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADR**

Fortbildungslehrgang: Aufbaukurs Klasse 5.1, 6.1, 8

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter der Klassen
5.1 (entzündend [oxydierend] wirkende Stoffe)
6.1 (giftige Stoffe)
8 (ätzende Stoffe)

1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ... – den prinzipiellen Aufbau der Klassen 5.1, 6.1 und 8 erklären können.	Stoffe, Gegenstände, Eigenschaften der Klassen 5.1, 6.1 und 8.

3 Themensektor: Gefahreigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ... – die wichtigsten Eigenschaften und damit verbundenen Gefahren der Stoffe der Klassen 5.1, 6.1 und 8 nennen können.	Spezielle Gefahren der Stoffe der Klassen 5.1, 6.1 und 8 z. B. Brandförderung, Toxizität, Wassergefährdung, Ätzwirkung.

4 Themensektor: Kennzeichnung und Information

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ... – die Bedeutung der in den Klassen 5.1, 6.1 und 8 vorkommenden Kennzeichnungsnummern und Gefahrezettel erklären können.	Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrezettel.

5 Themensektor: Ausrüstung und Bedienung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ... – die Notwendigkeit und Funktion der spezifischen Sicherheitseinrichtungen der Beförderungsmittel erklären können.	Produktspezifische Sicherheitseinrichtungen, wie Abfallsicherung, Gaspandeleinrichtung.

6 Themensektor: Unfallverhütung und -bekämpfung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ... – Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren nennen können.	Maßnahmen gemäß schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter).

(VkBl 1985 S. 642)

**Nr. 207 Administrative Behandlung schadstoffarmer und bedingt schadstoffarmer Kraftfahrzeuge;
hier: Kraftfahrzeuge mit Drehkolbenmotor (Kreiskolben-/Wankelmotor)**

Bonn, den 22. Oktober 1985
StV 11/36.15.00

In der Verlautbarung Nr. 183 in VkBl 1985 S. 586 werden im Abschnitt II Nr. 3 auch die Kraftfahrzeuge mit Drehkolbenmotor (Kreiskolben-/Wankelmotor) angesprochen. Diese Kraftfahrzeuge fallen – entgegen der dortigen Aussage – unter § 47 und die Anlagen XXIII, XXIV und XXV StVZO.

Dem steht auch nicht entgegen, daß in Anlage XXIII (Abschnitt 1.1) und Anlage XXIV (Abschnitt 1.1) jeweils der Begriff Fremdzündungsmotor durch den Klammerzusatz „(Ottomotor)“ ergänzt ist. Diese Ergänzung hat nur beispielhafte Bedeutung, so daß als Fremdzündungsmotor neben dem Ottomotor auch der Drehkolbenmotor anzusehen ist.

Damit sind auch Kraftfahrzeuge mit Drehkolbenmotor (Kreiskolben-/Wankelmotor) nach § 23 Abs. 7 oder 8 StVZO gegebenenfalls als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm anzuerkennen. Hinsichtlich ihrer administrativen Behandlung (Nachweis über die Schadstoffminderung, Eintragung in die Fahrzeugpapiere, Meldung an das Finanzamt etc.) gelten die gleichen Regelungen wie für Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor.

Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle anheim, an der Verlautbarung Nr. 183 einen Hinweis auf diese neue Verlautbarung anzubringen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Keller

(VkBl 1985 S. 649)

**Nr. 208 Verordnung über die Tariffkommissionen, die erweiterten Tariffkommissionen und die beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr (Tariffkommissionen-Verordnung);
hier: Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied**

Bonn, den 9. Oktober 1985
A 15/28.18.61-3

Herr Horst v. Radziewsky, Hamburg, hat sein Amt als Mitglied der Tariffkommission des allgemeinen Güternahverkehrs – Gruppe der Verlager – niedergelegt.

Ich fordere hiermit nach § 5 Abs. 3 der Tariffkommissionen-Verordnung vom 21. November 1969 (BAnz. Nr. 222 vom 29. November 1969), geändert durch Verordnung vom 7. April 1983 (BAnz. Nr. 68 vom 12. April 1983), dazu auf, mir aus dem Bereich der Industrie Vorschläge für die Berufung eines Nachfolgers bis zum 1. Dezember 1985 einzureichen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Hinz

(VkBl 1985 S. 649)

Nr. 209 Bekanntmachung Nr. 20/85 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 3. Oktober 1985
I A - 081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

1. Sonderabmachung Nr. 0366

1. Name des Unternehmers: ZEITFRACHT
Horst-Walter Schröter
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:

	DM/100 kg		
von Lübeck	20 t	23 t	24 t
Kiel	4,25	4,07	4,03
nach Köln	4,40	4,22	4,18

 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
3. Güterart: Papier, unbearbeitet
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 16. August 1985
6. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. Oktober 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1985
7. Wichtigste Sonderbedingungen: Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend

2. Sonderabmachung Nr. 0632

1. Name des Unternehmers: Rhenus Aktiengesellschaft
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:

	DM/100 kg
von Stockstadt am Main nach Bremen	4,40
Hamburg	5,00

 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
3. Güterart: Papier, unbearbeitet
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 28. August 1985
6. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. September 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 30. November 1985
7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t und nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung

3. Sonderabmachung Nr. 0633

1. Name des Unternehmers: Karl Varlemann
2. Verkehrsverbindungen: von Brake (Unterweser) nach Diemelstadt
3. Güterart: Holzzellstoff mit höchstens 40 % Wasser
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 3,485 DM/100 kg
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 12. September 1985

7. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. Oktober 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1985

8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 23 t je Beförderung

4. Sonderabmachung Nr. 0916

1. Name des Unternehmers: Transterra Spedition GmbH
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:

	DM/100 kg			
	15 t	20 t	23 t	24 t
von Hamburg nach Essen	3,85	3,73	3,63	3,57
Köln	4,10	3,96	3,86	3,79
Neu-Isenburg	5,00	4,74	4,60	4,55

 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
3. Güterart: Papier, unbearbeitet
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 19. Juli 1985
6. Dauer der Sonderabmachung: ab 19. Juli 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 18. Oktober 1985
7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 15 t und nur ein Empfangsort je Beförderung; Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend

5. Sonderabmachung Nr. 1095

1. Name des Unternehmers: TRANSIT TRANSPORT
FLENSBURG GmbH & Co. KG
2. Verkehrsverbindungen: von Flensburg, Nordhackstedt, Schleswig nach Hamburg
3. Güterart: Milchpulver
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 2,90 DM/100 kg
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 10. September 1985
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 10. September 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 9. Dezember 1985
8. Wichtigste Sonderbedingungen: entgeltpflichtig mindestens 20 t und nur ein Versandort je Beförderung

6. Sonderabmachung Nr. 9134

1. Name des Unternehmers: Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektion Hannover
Beschäftigter Unternehmer: Radel & Sählfhof
Inh. Wolfgang Sählfhof

2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:
- | | DM/100 kg |
|-----------------------|-----------|
| von Laatzen | 2,35 |
| Gehrden | 2,40 |
| Wennigsen (Deister) | |
| – übrige | 2,45 |
| Gemeindeteile | |
| Bad Münder | |
| am Deister, | |
| Nordstemmen, | |
| Sehnde, | |
| Springe | 2,50 |
| Weste | 2,55 |
| Elze, Gronau (Leine), | |
| Wennigsen (Deister) | |
| – Holtensen | 2,75 |
| Ebstorf | 2,85 |
| Lengede, | |
| Wendeburg | 3,00 |
| Salzgitter | 3,20 |
| Alfeld (Leine) | 3,40 |
| Liebenburg | 3,50 |
| nach Bremen | |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
3. Güterart: Gerste und Roggen, lose
4. Gütermenge: mindestens 500 t
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 31. Juli 1985
6. Dauer der Sonderabmachung: 31. Juli bis 30. Oktober 1985
7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t und nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung
7. Sonderabmachung Nr. 9136
1. Name des Unternehmers: Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektion Hannover
Beschäftigter Unternehmer: Rhein-Umschlag GmbH & Co. KG
2. Verkehrsverbindungen: von Bremerhaven nach Gütersloh
3. Güterart: Schrauben, Muttern
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 3,48 DM/100 kg
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 11. September 1985
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 20. September 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 19. Dezember 1985
8. Wichtigste Sonderbedingungen: regelmäßig mindestens 21 t und nur eine Entladestelle je Beförderung
8. Sonderabmachung Nr. 9137
1. Name des Unternehmers: Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektion Hannover
Beschäftigter Unternehmer: Wilhelm Weise

2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:
- | | DM je Sendung |
|---|---------------|
| von Laatzen, Lehrte, Ronnenberg, Sehnde, Wolfsburg | 600,00 |
| Baddeckenstedt, Königslutter am Elm, Nordstemmen, Salzgitter, Schellerten, Schladen, Vechelde | 640,00 |
| Lage Kr. Lippe, Nörten-Hardenberg, Northeim | 800,00 |
| nach Hamburg | |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
3. Güterart: Zucker in Säcken
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 30. August 1985
6. Dauer der Sonderabmachung: ab 30. August 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 29. November 1985
7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 25 t und nur eine Be- und eine Entladestelle je Sendung
9. Zweiundzwanzigste Änderung der Sonderabmachung Nr. 0724
(VkBI 1976 S. 477, zuletzt geändert 1985 S. 405) und Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07230
(VkBI 1984 S. 394, zuletzt geändert 1985 S. 278)
In die Sonderabmachungen wurde folgende Verkehrsverbindung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:
- | | DM/100 kg |
|--------------------|-----------|
| von Hamburg | |
| nach Roth Kr. Roth | 7,08 |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
- Die Änderungen wurden am 18. September 1985 vereinbart und wirksam.
10. Vierzehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0734
(VkBI 1977 S. 90, zuletzt geändert 1984 S. 458)
In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:
- | | DM/100 kg |
|--------------------------|-----------|
| von Hamburg, Bremerhaven | |
| nach Roth Kr. Roth | 6,95 |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
- Die Änderung wurde am 18. September 1985 vereinbart und wirksam.
11. Fünfte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07156
(VkBI 1982 S. 226, zuletzt geändert 1984 S. 134)

Die Beförderungsentgelte betragen

	DM/100 kg		
	20 t	22 t	24 t
von Hamburg			
nach Düsseldorf	3,73	3,58	3,53
Bielefeld-Hillegossen,			
Hille	4,03	3,87	3,83
Solingen	–	–	3,87
Bielefeld, Gütersloh,			
Lübbecke	4,15	4,01	3,94
Bochum, Essen	4,25	4,04	3,98
Stockstadt a. Main	4,53	4,39	4,34
Hagen	4,65	4,45	4,39
Frankfurt am Main,			
Neu-Isenburg	4,73	4,57	4,50
Grünstadt	5,26	4,71	4,59
Dreieich, Mainz	5,26	5,00	4,93
Wiesbaden	5,33	5,15	5,09
Rheinstetten,			
Weisenbach	5,93	5,82	5,75
Böblingen,			
Brackenheim,			
Korb,			
Magstatt, Ostfildern,			
Rutesheim,			
Vaihingen an der Enz	6,30	6,05	5,95
Neusäß	6,59	6,47	6,39
Kornwestheim	6,64	6,38	6,26
Wurmlingen	7,46	7,34	7,25

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 1. August 1985 vereinbart und wirksam.

12. Vierte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07303
(VkBl 1985 S. 252, zuletzt geändert 1985 S. 569)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg			
	15 t	20 t	23 t	24 t
von Brake (Unterweser)				
nach a) Ratingen	–	3,40	3,20	–
b) Remscheid	–	3,20	2,87	–
c) Hasselroth	–	4,60	4,20	–
d) Düren	–	–	3,40	3,20
e) Osnabrück	2,80	2,40	2,20	–

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam

zu a) am 8. August 1985,

zu b) am 19. August 1985,

zu c) am 20. August 1985,

zu d) am 6. September 1985,

zu e) am 10. September 1985.

13. Änderung der Sonderabmachung Nr. 1080
(VkBl 1985 S. 83)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Kiel			
nach Mönchengladbach	4,60	4,42	4,37
Düsseldorf, Essen,			
Hagen	4,61	4,43	4,38
Geldern	5,39	5,17	5,09
Rodgau	6,34	6,07	5,97
Limburg a. d. Lahn	6,72	6,44	6,34

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 12. September 1985 vereinbart und am 1. Oktober 1985 wirksam.

14. Änderung der Sonderabmachung Nr. 1085
(VkBl 1985 S. 83)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Kiel			
nach Delmenhorst	4,15	3,98	3,91
Lengerich Kr. Steinfurt	4,38	4,20	4,13
Langenhagen	4,50	4,31	4,25
Düsseldorf	4,61	4,43	4,38
Bielefeld	5,34	5,12	5,04
Geldern	5,39	5,17	5,09
Holzminden	5,54	5,30	5,23
Rodgau	6,34	6,07	5,97
Limburg a. d. Lahn	6,72	6,44	6,34

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 12. September 1985 vereinbart und am 1. Oktober 1985 wirksam.

15. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 9109
(VkBl 1985 S. 172, geändert 1985 S. 313)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Kiel			
nach Delmenhorst	4,15	3,98	3,91
Lengerich Kr. Steinfurt	4,38	4,20	4,13
Langenhagen	4,50	4,31	4,25
Mönchengladbach	4,60	4,42	4,37
Düsseldorf	4,61	4,43	4,38
Wolfenbüttel	4,77	4,57	4,51
Sennestadt	5,34	5,12	5,04
Holzminden	5,54	5,30	5,23

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 13. September 1985 vereinbart und wirksam.

16. Von den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderabmachungen sind unwirksam geworden:

Sonderabmachung Nr.	veröffentlicht im VkBl	unwirksam ab
07123	1980 S. 777	1. August 1985
07141	1982 S. 29	5. April 1985
05114	1985 S. 83	1. August 1985
07282	1985 S. 172	8. April 1985
11106	1985 S. 230	14. April 1985
07291	1985 S. 230	16. April 1985
07292	1985 S. 230	23. April 1985
1089	1985 S. 405	29. August 1985

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Im Auftrag
Dr. Trinkaus

(VkBl 1985 S. 650)